

Leitfaden

Datenschutzlexikon Einwohnerkontrollen

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Datenschutzlexikon Einwohnerkontrollen	4
2.1	Abrufverfahren aus dem Einwohnerregister.....	4
2.2	Adressauskunft.....	4
2.3	Amtshilfe.....	4
2.4	Amts- und Verwaltungshilfe zugunsten von Sozialversicherungen	4
2.5	Aufbewahrung	6
2.6	Auskunft über die eigenen Personendaten	6
2.7	Auskunft über Verstorbene.....	7
2.8	Austausch von Informationen.....	7
2.9	Bearbeiten von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle	8
2.10	Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle	9
2.11	Bekanntgabe an andere öffentliche Organe	9
2.12	Bekanntgabe an Kirchen	10
2.13	Bekanntgabe an KESB.....	11
2.14	Bekanntgabe an Krankenkassen	11
2.15	Bekanntgabe an Private	11
2.16	Bekanntgabe von «erweiterten Personalien»	12
2.17	Bekanntgabe von Informationen von allgemeinem Interesse	13
2.18	Bekanntgabe von Jubilarinnen und Jubilaren in kommunalen Publikationsorganen.....	13
2.19	Bekanntgabe von Personendaten von Kindern.....	14
2.20	Bekanntgabe für Forschungszwecke	14
2.21	Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke	14
2.22	Datenschutz.....	15
2.23	Datenschutzrechtliche Begriffe.....	15
2.24	Datenschutzrechtliche Prinzipien	16
2.25	Datenschutzrelevante Rechtsgrundlagen	17

2.26	Datensicherheit.....	17
2.27	Datensperre.....	17
2.28	Erweiterte Adressauskunft	18
2.29	Gemeindeinterne Datenbekanntgabe	18
2.30	Informationsaustausch	18
2.31	Informationssicherheit	19
2.32	Kantonale Einwohnerdatenplattform	19
2.33	Listenauskünfte an Private	20
2.34	Online-Zugriff von öffentlichen Organen auf das Einwohnerregister	22
2.35	Rechtsgrundlagen	22
2.36	Rechtshilfe an ausländische Behörden.....	22
2.37	Regelmässige Bekanntgabe an öffentliche Organe.....	23
3	Gesetzes- und Abkürzungsverzeichnis	25

1 Einleitung

Dieses Datenschutzlexikon richtet sich an Gemeinden, Einwohnerkontrollen, Einwohnerdienste, Personenmeldeämter, Einwohnerinnen und Einwohner von Zürcher Gemeinden und Fachpersonen, die Fragen zu Datenbearbeitungen im Bereich der Einwohnerkontrollen haben.

Beispiele:

- Welche Personendaten kann eine Privatperson über mich bei der Einwohnerkontrolle erfragen?
- Kann ich meine eigenen Personendaten bei der Einwohnerkontrolle sperren lassen?
- Welche Personendaten gibt die Einwohnerkontrolle anderen öffentlichen Organen bekannt?
- Dürfen andere öffentliche Organe mittels Online-Zugriff Personendaten aus dem Einwohnerregister abrufen?

Im Datenschutzlexikon finden Sie in einfachen Worten:

- eine kurze Einführung zum Datenschutz
- Antworten zu den in der Praxis am häufigsten gestellten Fragen

Antworten auf Fragen, die Sie nicht in diesem Datenschutzlexikon finden, erhalten Sie bei der Datenschutzbeauftragten unter der Telefonnummer 043 259 39 99 oder via Kontaktformular unter www.datenschutz.ch.

Gesetzesabkürzungen sowie andere im Text verwendete Abkürzungen sind im Gesetzes- und Abkürzungsverzeichnis aufgeführt.

2 Datenschutzlexikon Einwohnerkontrollen

2.1 Abrufverfahren aus dem Einwohnerregister

Die Gemeinde kann einem anderen öffentlichen Organ mittels elektronischem Abrufverfahren einen Online-Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren. § 17 MERG stellt eine gesetzliche Grundlage für ein gemeindeeigenes elektronisches Abrufverfahren dar.

Für die Gewährung von Online-Zugriffen gilt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Ein Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn die behördliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Reichen Einzelanfragen oder regelmässige Auskünfte aus, darf kein Abrufverfahren eingerichtet werden. Erweist sich hingegen ein Online-Zugriff als erforderlich, so ist wiederum zu entscheiden, welche Daten die abrufende Stelle benötigt. Reichen Name und Adresse aus oder sind weitere Angaben nötig? Es dürfen nicht alle eingetragenen Merkmale freigeschaltet werden, sondern nur jene, welche für die konkrete Aufgabenerfüllung des Datenempfängers erforderlich sind.

Soll Privaten elektronisch Zugriff auf das Einwohnerregister gewährt werden, muss die Gemeinde dafür eine gemeindeeigene Regelung erlassen. Die Zugriffsmöglichkeit ist dabei auf die Personendaten in § 18 Abs. 1 MERG genannten Daten zu beschränken.

§ 17 MERG

2.2 Adressauskunft

Siehe unter [Bekanntgabe an Private](#).

2.3 Amtshilfe

Die Einwohnerkontrolle kann bei Anfragen eines anderen öffentlichen Organs (auch anderer Kantone oder des Bundes) im Einzelfall und auf Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe Personendaten bekannt geben (§ 16 Abs. 2 IDG), wenn das anfragende Organ diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

§ 16 Abs. 2 IDG

2.4 Amts- und Verwaltungshilfe zugunsten von Sozialversicherungen

Art. 32 ATSG regelt die Amts- und Verwaltungshilfe von Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden zugunsten der Organe der

einzelnen Sozialversicherungen. Auf Art. 32 ATSG können sich private Versicherungsgesellschaften berufen, die berechtigt sind, in einem Sozialversicherungszweig tätig zu sein, der dem ATSG untersteht. Dies betrifft insbesondere folgende Sozialversicherungszweige:

- obligatorische Krankenpflegeversicherung und freiwillige Taggeldversicherung nach Art. 67 ff. KVG (vgl. Art. 1a KVG),
- Unfallversicherung gemäss UVG (vgl. Art. 1 UVG).

Unter <https://www.bag.admin.ch> findet sich eine Liste mit den berechtigten Unfallversicherern. Siehe auch Art. 98 UVG zur besonderen Amts- und Verwaltungshilfe im Bereich Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Art. 32 ATSG konkretisiert die allgemeine Amtshilfebestimmung aus dem IDG (§ 16 Abs. 2 IDG). Danach geben die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den Organen der Sozialversicherungen jene Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- a. die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
- b. die Verhinderung von ungerechtfertigten Bezügen;
- c. die Festsetzung und den Bezug von Beiträgen;
- d. den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Die Versicherungsgesellschaften müssen ihr Auskunftsgesuch schriftlich stellen und begründen. Sie müssen darlegen, um welche Versicherungsart es geht und aus welchem in Art. 32 Abs. 1 ATSG genannten Grund sie die verlangten Auskünfte brauchen. Geht aus dem Gesuch nicht klar hervor, dass die Auskunft im Zusammenhang mit der Durchführung einer dem ATSG unterstehenden Sozialversicherung verlangt wird, hat die Einwohnerkontrolle die Versicherungsgesellschaft aufzufordern, das Gesuch entsprechend zu ergänzen.

Indem die Krankenversicherung die obligatorische Grundversicherung gewährleistet, erfüllt sie eine öffentliche Aufgabe und handelt deshalb als öffentliches Organ. Da Datensperren nur gegenüber Privatpersonen wirken, entfalten diese bei einer Auskunft gestützt auf Art. 32 ATSG keine Wirkung. Bei Anfragen, die den Bereich einer privaten (Zusatz-)Versicherung betreffen, sind Datensperren jedoch zu berücksichtigen. Für eine Durchbrechung der Datensperre in diesem Fall muss die Krankenkasse nachweisen, dass sie durch die Datensperre in der Verfolgung eigener Rechte behindert wird (§ 22 Abs. 2 IDG).

Nicht auf Art. 32 ATSG berufen können sich Versicherungsgesellschaften, wenn es um Versicherungen geht, die dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG, [SR 221.229.1](#)) unterstehen, wie z.B. Haftpflichtversicherungen, Mobiliarversicherungen, Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung etc.

Pensionskassen gelten im Bereich der obligatorischen 2. Säule als mit der Durchführung des BVG betraute Organe, wenn sie von der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde in das Register für berufliche Vorsorge eingetragen wurden (vgl. Art. 48 BVG). Sie können um kostenlose

Amts- und Verwaltungshilfe ersuchen, wenn sie Daten benötigen, die erforderlich sind für:

- a. die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber;
- b. die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
- c. die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
- d. die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
- e. den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Die Pensionskassen müssen ihre Gesuche schriftlich stellen und begründen. Bei Unklarheiten muss die Einwohnerkontrolle rückfragen und eine Ergänzung des Gesuchs verlangen, bevor sie Amtshilfe leistet.

Art. 32 ATSG

Art. 87 BVG

2.5 Aufbewahrung

Die Einwohnerkontrolle darf ihre Daten solange aufbewahren, wie sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (laufende Ablage), d.h. solange die Einwohnerin oder der Einwohner in der Gemeinde wohnt. Die maximal folgende Aufbewahrungsfrist wird von der Gemeinde gemäss IDG selbst festgelegt, ausser wenn spezialgesetzliche Regelungen bestehen (ruhende Ablage). Anschliessend müssen die für das Archiv bestimmten Akten aussortiert und archiviert werden. Die nicht ins Archiv überführten Akten sind zu vernichten. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes und nicht mehr diejenigen des IDG.

§ 5 Abs. 2 und 3 IDG

2.6 Auskunft über die eigenen Personendaten

Jede Person kann das Recht auf Auskunft über die eigenen Personendaten in Anspruch nehmen und bei der Einwohnerkontrolle um Auskunft über ihre Personendaten ersuchen. Es müssen keine Interessen geltend gemacht werden. Einer Einsicht können jedoch überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, beispielsweise wenn andere Personen betroffen sind. Die Einwohnerkontrolle muss vor der Bekanntgabe eine Interessenabwägung vornehmen.

Mit dem Musterbrief unter Meine Rechte auf www.datenschutz.ch kann um Auskunft ersucht werden.

§ 20 Abs. 2 IDG

§§ 23 ff. IDG

2.7 Auskunft über Verstorbene

Verlangt eine Person Auskunft über eine verstorbene Person, ist zu prüfen, ob die betreffenden Informationen noch im Einwohnerregister zu finden sind oder ob sie bereits im Sinne des Archivgesetzes archiviert wurden. Im ersten Fall kommt § 19 IDV zur Anwendung, im zweiten Fall richtet sich die Einsicht nach dem Archivgesetz.

Adressauskünfte über Erben oder überlebende Ehegatten dürfen nicht von der Einwohnerkontrolle erteilt werden. Dafür ist das Gericht zuständig.

Auskunft über Verstorbene aus dem Einwohnerregister (§ 19 IDV):

Auskunft über Personendaten von verstorbenen Personen wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft (Kinder und Eltern) sowie im Zeitpunkt des Versterbens bestehende Ehe, eingetragene Partnerschaft und eheähnliche Lebensgemeinschaft mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse. Dabei ist zwischen dem Interesse von Angehörigen der verstorbenen Person und von Dritten an der Geheimhaltung einerseits und dem Interesse der gesuchstellenden Person an der Bekanntgabe der Personendaten andererseits abzuwägen.

Auskunft über Verstorbene aus archivierten Akten (§ 11 Archivgesetz):

Handelt es sich bei den angefragten Informationen um Daten, die bereits archiviert wurden, sind die Schutzfristen gemäss Archivgesetz zu beachten. Archivierte Akten werden 30 Jahre nach Aktenschliessung frei zugänglich, wenn sie Personendaten enthalten. Enthalten sie besondere Personendaten, beträgt die Frist 80 Jahre. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum einer Person feststellbar, endet die Schutzfrist 80 Jahre nachdem die Akten geschlossen wurden. Während der Schutzfristen können die öffentlichen Organe ausnahmsweise (beispielsweise Zugang zu eigenen Personendaten, Einwilligung der betroffenen Person, Verwendung für nicht personenbezogene Zwecke) die Akteneinsicht bewilligen. Die Schutzfristen können aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Einsichtnahme im überwiegenden Interesse der Rechtsnachfolger oder mit deren Zustimmung) verkürzt werden. Der Zugang kann beschränkt werden (beispielsweise wenn der Zustand der archivierten Akten dies erfordert). Ist die Schutzfrist abgelaufen, richtet sich die Einsicht wiederum nach § 19 IDV.

§ 19 IDV

§§ 11 ff. Archivgesetz

§ 4 Archivverordnung

2.8 Austausch von Informationen

Siehe unter [Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle](#).

2.9 Bearbeiten von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden führen das Einwohnerregister und bearbeiten die Personendaten aller meldepflichtigen Personen. Sie erfassen die folgenden Identifikatoren und Merkmale:

- a. Versichertennummer nach Art. 50c AHVG;
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und andere in Zivilstandsregistern beurkundete Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimort bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Kirche, Christkatholische Kirche, Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Jüdische Liberale Gemeinde, unbekannt);
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Zudem werden im Einwohnerregister Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen sowie die amtliche Wohnungsnummer erfasst.

Die Regelung des Bundes und des Kantons ist abschliessend und damit auch diese Aufzählung. Die Gemeinden dürfen also keine weiteren Identifikatoren und Merkmale erfassen.

Art. 6 f. RHG

§ 11 MERG

2.10 Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle

Bei der Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle ist zu unterscheiden, ob es um eine regelmässige oder eine einzelfallweise Bekanntgabe geht und ob die Empfängerin oder der Empfänger ein öffentliches Organ oder eine Privatperson beziehungsweise eine private Organisation ist.

Regelmässige Bekanntgabe und Bekanntgabe auf Anfrage

Die Einwohnerkontrolle gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister entweder regelmässig oder auf Anfrage hin bekannt.

Siehe zur regelmässigen Bekanntgabe unter [Regelmässige Bekanntgabe an öffentliche Organe](#).

Siehe zur Bekanntgabe auf Anfrage:

- [Amtshilfe](#)
- [Amts- und Verwaltungshilfe zugunsten von Sozialversicherungen](#)
- [Bekanntgabe an Private](#)
- [Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke](#)

Bekanntgabe an andere öffentliche Organe und Bekanntgabe an Private

Die Einwohnerkontrolle gibt sowohl anderen öffentlichen Organen als auch Privaten Personendaten bekannt.

Siehe zur Bekanntgabe an öffentliche Organe:

- [Bekanntgabe an andere öffentliche Organe](#)
- [Bekanntgabe an Kirchen](#)

Siehe zur Bekanntgabe an Private unter [Bekanntgabe an Private](#).

2.11 Bekanntgabe an andere öffentliche Organe

Die Einwohnerkontrolle gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister an andere öffentliche Organe bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt (siehe unter [Regelmässige Bekanntgabe an öffentliche Organe](#)). Weiter kann sie im Rahmen der Amtshilfe (siehe unter [Amtshilfe](#) und [Amts- und Verwaltungshilfe zugunsten von Sozialversicherungen](#)) Personendaten bekannt geben.

Die Einwohnerkontrolle kann öffentlichen Organen im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren (§ 17 MERG). Siehe unter [Abrufverfahren aus dem Einwohnerregister](#).

Ausserdem erfolgen Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung (§ 21 MERG).

§§ 17 und 20 f. MERG

2.12 Bekanntgabe an Kirchen

Die fünf staatlich anerkannten Kirchen (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch und christ-katholisch) und Religionsgemeinschaften (Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Jüdische Liberale Gemeinde) erhalten aus dem Einwohnerregister die Mitteilungen, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder benötigen (Art. 130 f. KV, § 15 KiG, § 7 Abs. 3 GjG).

Mitzuteilen sind:

- Name, Rufname und weitere Vornamen,
- Adresse,
- Konfession,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Zivilstand,
- Heimatort oder bei Ausländerinnen und Ausländern Nationalität,
- Aufenthalts- oder Niederlassungsstatus,
- Zuzugsdatum,
- Wegzugs- oder Todesdatum,
- Zuzugsort,
- Wegzugs- oder Todesort,
- Errichtung oder Aufhebung einer umfassenden Beistandschaft mit Name und Adresse der zuständigen Vertretung sowie
- Anzahl der Kinder unter sechzehn Jahren, deren Konfession unbekannt ist.

Bei religionsunmündigen Kindern, bei denen keine Meldung über ihre Konfessionszugehörigkeit vorliegt, teilt dies die Einwohnerkontrolle jener staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft mit, der ein Elternteil angehört (§ 4 Abs. 2 Verordnung zum Kirchen-gesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden). Gehören beide Elternteile unterschiedlichen Konfessionen an, teilt die Einwohnerkontrolle dies beiden Kirchen oder Religionsgemeinschaften mit. Diese sind damit in der Lage, die Konfessionszugehörigkeit des Kindes beim jeweiligen Elternteil zu erfragen.

Über konfessionsfremde Familienmitglieder (Ehepartnerin oder Ehepartner, Kinder) dürfen im Rahmen der systematischen (d.h. regelmässigen und ohne konkreten Anlass erfolgenden) Datenbekanntgabe keine Angaben weitergegeben werden. Im Einzelfall können die Kirchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Seelsorgetätigkeit) solche Angaben im Rahmen von Amtshilfe anfragen (siehe unter [Amtshilfe](#)).

§ 15 KiG

§ 7 Abs. 3 GjG

§ 3 Abs. 2 Kirchliches Datenschutz-Reglement

§ 4 Abs. 2 Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden

2.13 Bekanntgabe an KESB

Siehe die [Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich](#).

2.14 Bekanntgabe an Krankenkassen

Siehe unter [Amts- und Verwaltungshilfe zugunsten von Sozialversicherungen](#).

2.15 Bekanntgabe an Private

Die Gemeinde ist in gewissen Fällen verpflichtet oder berechtigt, Daten an Privatpersonen oder Organisationen herauszugeben. Neben der Prüfung der in den §§ 18 f. MERG genannten Voraussetzungen ist aber immer auch eine Interessenabwägung nach § 23 IDG vorzunehmen. Betroffene Personen können ihre Daten sperren lassen (siehe unter [Datensperre](#)).

Voraussetzungslose Bekanntgabe von Daten einer Person an Private:

Folgende Daten dürfen auf Ersuchen und im Einzelfall voraussetzungslos, d.h. ohne dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das Gesuch begründen muss, bekannt gegeben werden:

- Name,
- Vorname,
- Adresse,
- Datum von Zu- und Wegzug.

Die Möglichkeit, Namen, Vornamen, Adresse und Datum von Zu- und Wegzug einer bestimmten Person voraussetzungslos erhalten zu können, darf aber nicht dazu verwendet werden, gleichzeitig die Daten über weitere Personen zu erhalten, über die die anfragende Person keine Informationen hat. So können z.B. nicht über den bekannten Namen eines Jugendlichen die Daten der Eltern verlangt werden.

Bekanntgabe von Daten einer Person an Private bei berechtigtem Interesse:

Wird ein berechtigtes Interesse (siehe unter [Bekanntgabe von «erweiterten Personalien»](#)) glaubhaft gemacht, werden zusätzlich folgende Personendaten (sogenannte «erweiterte Personalien») bekannt gegeben:

- Zuzugsort und Wegzugsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Zivilstand,
- Heimatort.

Bekanntgabe von Daten in Listenform:

Siehe zur Bekanntgabe von Daten mehrerer Personen – sortiert nach bestimmten Kriterien – an Private unter [Listenauskünfte](#).

§ 18 MERG

§ 23 IDG

2.16 Bekanntgabe von «erweiterten Personalien»

Die Gemeinde gibt einer Privatperson im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt. Erweiterte Personalien werden zusätzlich bekannt gegeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Unter den Begriff «erweiterte Personalien» fallen Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person, aber auch der Zuzugs- und der Wegzugsort. Der Begriff des Wegzugsorts ist eng auszulegen, d.h. es ist nur der Ort im Sinne des Namens der politischen Gemeinde gemeint, nicht die Wegzugsadresse. Dies aus folgenden Gründen: Liegt der Wegzugsort ausserhalb des Kantons Zürich, kommt für die Gemeinde am neuen Ort ein anderes Datenschutzrecht zur Anwendung. Dieses Datenschutzrecht enthält unter Umständen Bestimmungen über die Datenbekanntgabe der Gemeinde, die von der zürcherischen Regelung abweichen. Gibt nun die Gemeinde die genaue Wegzugsadresse bekannt, kann diese Regelung unterlaufen werden und der Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich wird übermässig ausgedehnt. Handelt es sich beim Wegzugsort um eine andere Gemeinde im Kanton Zürich, steht der Schutz einer allfälligen Datensperre am neuen Ort im Vordergrund. Wird in einem solchen Fall die genaue Adresse und nicht bloss der Ort weitergegeben, besteht die Gefahr, dass eine am neuen Ort eingerichtete Datensperre unterlaufen wird.

Beim berechtigten Interesse kann es sich um ein wirtschaftliches, kulturelles, auf persönlichen Beziehungen gründendes oder anders geartetes tatsächliches Interesse handeln. Ein berechtigtes Interesse kann sich auch (muss aber nicht) auf einen rechtlichen Anspruch stützen. Eine Bekanntgabe von erweiterten Personalien ist ausgeschlossen, wenn dies rechtsmissbräuchlich (d.h. in Umgehung oder Verletzung einer Vorschrift) geschieht, sowie bei reiner Neugier. Ein berechtigtes Interesse wird angenommen, wenn die anfragende Person beabsichtigt, mit einem oder mehreren Einwohnerinnen und/oder Einwohnern aus einleuchtenden, nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Gründen in Beziehung zu treten. Diese Beziehung kann von geschäftlicher (Vertrag, Überprüfung der Angaben einer Person, die eine Kreditkarte beantragt hat), persönlicher (Freundschaft), kultureller (Vereine, Veranstaltungen) oder anderer Art sein. Beispielsweise kann ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden durch:

- Verlustscheine, für die Bekanntgabe des Wegzugsortes des Schuldners,
- Gerichtsurteile, für die Bekanntgabe des Zivilstandes des Schuldners,

- Geschäftskorrespondenz, für die Bekanntgabe von Geburtsdatum und Zivilstand von Vertragsparteien,
- Briefe, für die Bekanntgabe des Wegzugsortes von persönlichen Bekannten,
- Klassenlisten, für die Bekanntgabe des Wegzugsortes von ehemaligen Klassenkameraden.

Ist ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, muss geprüft werden, ob einer Bekanntgabe der erweiterten Personalien öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG). Die Auskunft ist zu verweigern, wenn öffentliche oder private Interessen stärker wiegen als das glaubhaft gemachte Interesse an der Bekanntgabe.

Besteht bei einer Person eine Datensperre, gibt die Gemeinde an Private in der Regel keine Auskunft zu Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug oder den erweiterten Personendaten einer Person. Ausnahmen siehe unter [Datensperre](#).

§ 18 MERG

§ 23 IDG

2.17 Bekanntgabe von Informationen von allgemeinem Interesse

Die Einwohnerkontrolle kann von Amtes wegen über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse wie Anlässe, Neuigkeiten usw. informieren. Aufbau, Zuständigkeit und Ansprechpersonen können ebenso veröffentlicht werden. Dazu gehören beispielsweise die Namen, Funktionen und geschäftlichen Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen der Mitarbeitenden. Private Kontaktangaben oder Fotos dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden.

Als Medium für diese Informationen kommen hauptsächlich die Website der Gemeinde, das Intranet oder Printmedien wie lokale oder regionale Dorf-, Tages- oder Wochenzeitungen in Frage.

Art. 49 KV

§ 14 IDG

2.18 Bekanntgabe von Jubilarinnen und Jubilaren in kommunalen Publikationsorganen

Die Publikation von runden Geburts- oder Hochzeitstagen in lokalen Publikationsorganen (seien dies gemeindeeigene oder private, etwa eine Zeitung) ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.

2.19 Bekanntgabe von Personendaten von Kindern

Siehe unter [Regelmässige Bekanntgabe an öffentliche Organe](#), [Datensperre](#) und [Bekanntgabe an Kirchen](#).

2.20 Bekanntgabe für Forschungszwecke

Siehe unter [Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke](#).

2.21 Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke

Die Einwohnerkontrolle kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke, z.B. Forschung, Statistik oder Planung, bekannt geben. Die Empfängerin oder der Empfänger hat nachzuweisen, dass die Personendaten anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.

Die Bekanntgabe von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke erfordert ein schriftliches Gesuch. Darin sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung der Empfängerin oder des Empfängers,
- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Zweck der Bearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken,
- Nennung eventueller zusätzlicher Rechtsgrundlagen,
- Umschreibung der benötigten Personendaten (nur die zur Erreichung des Zwecks geeigneten und erforderlichen Personendaten),
- Ablauf und Art der Datenbearbeitung: Art der Verwendung und Bearbeitung der Personendaten,
- Angaben über die Massnahmen zum Schutz der Personendaten, vor allem hinsichtlich der Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung. Die Personendaten sind mittels technischer und organisatorischer Massnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen,
- die Personendaten dürfen nur für den bei der Erhebung angegebenen Zweck verwendet und nicht weitergegeben werden.

Die Einwohnerkontrolle erlässt eine schriftliche Entscheidung. Sie kann diese mit Auflagen zum Schutz der Personendaten versehen.

Es besteht keine Verpflichtung, Personendaten aus dem Einwohnerregister für nicht personenbezogene Zwecke bekannt zu geben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben (wie dies z.B. in Bereich der Statistik der Fall ist: Art. 14 RHG).

§ 18 IDG

§ 21 IDV

2.22 Datenschutz

Was ist Datenschutz?

Datenschutz ist der Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte, der Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung oder allgemein das Recht, selbst zu bestimmen, wer wann welche meiner persönlichen Daten bearbeiten darf und wem diese bekannt gegeben werden dürfen.

Warum braucht es Datenschutz?

Technische Errungenschaften ermöglichen nahezu unbeschränktes Sammeln, Auswerten und Bearbeiten von Informationen. Wer nicht weiss, was über ihn gespeichert und bearbeitet wird, verliert die Kontrolle über die persönlichen Informationen und wird manipulierbar.

Unsere liberale Gesellschaft basiert auf der Selbstbestimmung im demokratisch rechtsstaatlichen Rahmen. Deshalb braucht es Rahmenbedingungen für den Staat und für die Privatpersonen, die das Bearbeiten persönlicher Informationen konkretisieren und den Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleisten. Diese Rahmenbedingungen sind in den Datenschutzgesetzen und in den für den Bereich der Einwohnerkontrollen geltenden Rechtsgrundlagen festgelegt.

Siehe unter [Datenschutzrelevante Rechtsgrundlagen](#).

2.23 Datenschutzrechtliche Begriffe

Informationen	Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, ausgenommen Notizen zum persönlichen Gebrauch
Sachdaten	Informationen, die sich nicht auf Personen beziehen
Personendaten	Informationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen Beispiel: Name, Vorname, Adresse
Besondere Personendaten	Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht Beispiel: Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
Bearbeiten	Jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten

Bekanntgeben

Das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen

2.24 Datenschutzrechtliche Prinzipien



Gesetzmässigkeit

Die Einwohnerkontrolle darf Personendaten bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgabe geeignet und erforderlich ist. Die Aufgaben sind in Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen umschrieben.

Für das Bearbeiten von sensiblen Informationen wie Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gelten höhere Anforderungen als für Personendaten. Es braucht einen Erlass, der vom Kantonsrat respektive in den Gemeinden vom Gemeindeparlament oder von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde.

Siehe unter [Datenschutzrelevante Rechtsgrundlagen](#).

§ 8 Abs. 1 und 2 IDG

Verhältnismässigkeit

Informationen dürfen nur verhältnismässig bearbeitet werden. Sie müssen für die Aufgabenerfüllung der Einwohnerkontrolle geeignet und erforderlich sein.

§ 8 Abs. 1 IDG

Zweckbindung

Personendaten dürfen durch die Einwohnerkontrolle nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden, es sei denn, es existiert eine rechtliche Grundlage für die Bearbeitung oder die Weitergabe zu einem anderen Zweck oder die Personen willigen in eine andere Bearbeitung ein. Anonymisierte Daten können im Rahmen von Statistiken bearbeitet werden.

§ 9 Abs. 1 IDG

Transparenz

Das Bearbeiten von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle muss erkennbar sein. Dabei genügt es, wenn das Bearbeiten in einer rechtlichen Grundlage festgehalten ist.

§ 12 IDG

2.25 Datenschutzrelevante Rechtsgrundlagen

Gesetze

- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, Registerharmonisierungsgesetz, RHG, [SR 431.02](#)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)
- Gemeindegesetz, GG, [LS 131.1](#)
- Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister, MERG, [LS 142.1](#)

Verordnungen

- Registerharmonisierungsverordnung, RHV, [SR 431.021](#)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV, [LS 170.41](#)
- Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister, MERV, [LS 142.11](#)

Weitere

- [Amtlicher Katalog der Merkmale des Bundesamtes für Statistik](#), 2014

2.26 Datensicherheit

Siehe unter [Informationssicherheit](#).

2.27 Datensperre

Sieht eine gesetzliche Bestimmung die voraussetzungslose Bekanntgabe von bestimmten Personendaten vor, können betroffene Personen die Bekanntgabe an Private sperren lassen (§ 22 Abs. 1 IDG).

Die Einwohnerkontrollen geben einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt. Mit einer Datensperre kann die betroffene Person solche voraussetzungslosen Datenbekanntgaben verhindern. Die Datensperre gilt auch in den Fällen der Bekanntgabe von erweiterten Personalien und der Listenauskünfte aus den Einwohnerregistern.

Mit dem Musterbrief unter Meine Rechte auf www.datenschutz.ch kann die Datensperre verlangt werden.

Kraft der elterlichen Vertretung gilt eine Datensperre der Eltern auch für ihre unmündigen Kinder. Eltern sind die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder. Haben die Eltern eine Datensperre errichtet, hat die Gemeinde davon auszugehen, dass diese grundsätzlich auch für ihre Kinder bis zu deren Mündigkeit gilt.

Die Datensperre der Eltern gilt beispielsweise, wenn nach Adressen von Kindern für eine Elterninformation zur Suchtprävention angefragt wird oder für eine private Arbeitsgruppe zur

Kinderbetreuung. Sie gilt auch bei einer sogenannten Listenauskunft, bei der die Daten für ideelle Zwecke verwendet werden. Bestehen Zweifel darüber, ob sich Eltern dieser eventuell unerwünschten Auswirkungen der Datensperre bewusst sind, empfiehlt es sich, bei den Eltern nachzufragen. Urteilsfähige Kinder haben die Möglichkeit, die Wirkung der elterlichen Datensperre auf ihre eigenen Personalien aufzuheben (weil sie beispielsweise die Kontaktierung durch gemeinnützige Institutionen wünschen).

Die Datensperre kann durchbrochen werden, wenn der Gesuchsteller eigene Rechte gegenüber der Person mit Datensperre nachweist und dazu auf Daten aus dem Einwohnerregister angewiesen ist, beispielsweise wenn ein Schuldner weggezogen ist und noch offene Forderungen bestehen. Solche Rechtsansprüche sind mittels eines Vertrags, eines Urteils oder einer Rechnung nachzuweisen. Bevor die Datensperre aufgehoben werden kann, muss eine Interessenabwägung (§ 23 IDG) erfolgen.

Kann der Nachweis, dass eigene Rechte bestehen, klar erbracht werden (beispielsweise Gerichtsurteil), bedarf es keiner Anhörung der Person mit Datensperre und die Sperre kann ohne den Erlass einer Verfügung aufgehoben werden. Die Durchbrechung einer Datensperre ist zu dokumentieren.

Kann der Nachweis, dass eigene Rechte bestehen, nicht schlüssig erbracht werden (beispielsweise offene Rechnung), ist die Person mit Datensperre anzuhören. Gelangt die Behörde in der darauffolgenden Interessenabwägung zum Schluss, dass die Datensperre durchbrochen werden kann, ist dies der Person mit Datensperre mittels anfechtbarer Verfügung mitzuteilen. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist dürfen in diesem Fall keine Daten bekannt gegeben werden. Bei einer Verweigerung der Durchbrechung der Datensperre ist eine Verfügung an den Antragsteller zu richten.

§ 22 IDG

§§ 18 f. MERG

2.28 Erweiterte Adressauskunft

Siehe unter [Bekanntgabe von «erweiterten Personalien»](#).

2.29 Gemeindeinterne Datenbekanntgabe

Siehe unter [Bekanntgabe an andere öffentliche Organe](#).

2.30 Informationsaustausch

Siehe unter [Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle](#).

2.31 Informationssicherheit

Die Verantwortlichen der Einwohnerkontrolle müssen dafür sorgen, dass die Informationen, die im Bereich der Einwohnerkontrolle bearbeitet werden, durch angemessene Massnahmen geschützt werden.

Dies bedeutet beispielsweise, dass nur berechtigte Personen Zugriff und somit Kenntnis von diesen Informationen erhalten. Auch Massnahmen, die verhindern, dass die Informationen nicht zur Verfügung stehen oder verloren gehen, gehören dazu.

Informationssysteme

Die Einwohnerkontrolle muss ihre Informationen mit angemessenen organisatorischen und technischen Sicherheitsmassnahmen schützen. Die Massnahmen sind darauf auszurichten, dass sie die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Beispiele für Massnahmen sind regelmässige Schulungs- und Sensibilisierungskampagnen, die Vergabe von Zugangs- und Zugriffsberechtigungen gemäss dem Grundsatz «so viel wie notwendig, so wenig wie möglich», Einführung von Regeln für die Erstellung starker Passwörter und den sicheren Umgang damit, regelmässige Erstellung von Back-ups, Protokollierung der Aktivitäten usw. Im Massnahmenkatalog finden die für die Informationssicherheit verantwortlichen Personen die angemessenen Massnahmen.

Papierablage

Auch die physische Ablage muss geschützt werden, wobei insbesondere die Vertraulichkeit eine grosse Rolle spielt. Die Massnahmen sind hauptsächlich darauf auszurichten, dass nur berechtigte Personen Kenntnis von deren Inhalt erlangen. Beispielsweise sind Personaldossiers in abschliessbaren Schränken aufzubewahren.

§ 7 IDG

2.32 Kantonale Einwohnerdatenplattform

Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP, § 22 MERG). Von dieser Plattform können die öffentlichen Organe die Daten elektronisch abrufen. Datenänderungen können sie sich melden lassen (§ 23 Abs. 1 MERG). Die Datenbekanntgabe wird protokolliert (§ 23 Abs. 5 MERG).

Siehe auch unter [Abrufverfahren aus dem Einwohnerregister](#).

§§ 22 ff. MERG

2.33 Listenauskünfte an Private

Die Einwohnerkontrollen können Personendaten von Einwohnerinnen und Einwohnern nach bestimmten Kriterien geordnet (d.h. mittels Listen) bekannt geben, wenn diese für ideelle Zwecke verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden. Zu diesen Personendaten gehören:

- Name,
- Vorname,
- Adresse,
- Datum von Zu- und Wegzug,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Zivilstand,
- Heimatort.

Nicht dazu gehört die Bekanntgabe von Zu- und Wegzugsort.

Die Sortierung kann nach bestimmten Kriterien erfolgen. So ist z.B. die Herausgabe einer Liste mit den Adressen sämtlicher 18-jähriger Personen möglich. Nicht zulässig ist eine Listenauskunft nach einem anderen als den aufgeführten Kriterien (wie z.B. Konfession). Ausgeschlossen ist zudem, dass eine anfragende Person oder eine Institution via Listenauskunft den ganzen Einwohnerstamm oder einen grossen Teil davon erhält. Abzulehnen ist also z.B. eine Anfrage für die Bekanntgabe aller Haushaltungen oder aller 16- bis 65-Jährigen (ohne zusätzlich einschränkende Kriterien).

Einwohnerkontrollen können frei entscheiden, ob sie von der Möglichkeit der Listenauskunft Gebrauch machen; sie sind zur Erteilung von Listenauskünften an Private nicht verpflichtet. Falls sie diese Auskünfte jedoch erteilen, sind sie an das Rechtsgleichheitsgebot gebunden, d.h. sie müssen die Auskünfte nach einheitlicher Praxis erteilen. Zahlreiche Gemeinden im Kanton Zürich verzichten auf Listenauskünfte.

Listenauskünfte dürfen erteilt werden, wenn sie für einen ideellen Zweck verwendet werden. Die Einwohnerkontrolle verfügt dabei über einen gewissen Beurteilungsspielraum. Ideelle Zwecke verfolgen allgemein Vereine, Organisationen und Institutionen im Bereich Kultur, Freizeit, Sport und Politik, deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen.

Die Bekanntgabe von Adresslisten zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Um einen kommerziellen Zweck handelt es sich, wenn mit der entsprechenden Tätigkeit ein Gewinn erzielt werden soll und dieser Gewinn nicht gemeinnützig verwendet wird. Zum Beispiel ist dies der Fall, wenn eine Bank im Hinblick auf die Eröffnung von Jugendsparkonti eine Liste jener Personen verlangt, die vor kurzem mündig wurden.

Weiter setzt die Listenauskunft voraus, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben, also nur vereinsintern verwendet werden dürfen. Auch darf der Bekanntgabe keine nach § 22 IDG errichtete Datensperre entgegenstehen.

Beispiele für eine zulässige Listenauskunft:

- Rekrutierung Verkehrskadetten
- Nachwuchsförderung Musikverein oder Jungschützenverein
- Mitgliederwerbung Ortspartei
- Geburtstagsbesuche bei allen 80-, 85- und 90-Jährigen durch die Pro Senectute

Beispiele für eine nicht zulässige Listenauskunft:

- Versenden eines Ansichtsexemplars eines Magazins zur Gewinnung von Abonentinnen und Abonnenten (kommerzieller Zweck)
- Direktwerbung der SBB für ein verbilligtes Halbtax-Abonnement bei allen bald 16-jährigen Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde
- Listenauskünfte, die Familienverhältnisse aufzeigen sollen, beispielsweise Familien mit Neugeborenen
- Listenauskunft an ein Bundesorgan, wie die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Einwohnerkontrollen, die Listenauskünfte erteilen, müssen sich – allenfalls durch entsprechende Vereinbarungen mit den Gesuchstellern – vergewissern, dass die erwähnten Voraussetzungen für die Bekanntgabe eingehalten werden. Zudem sind sie unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots zu einer konstanten Bekanntgabepaxis verpflichtet. Es empfiehlt sich, ein Verzeichnis jener Organisationen zu führen, denen Listen abgegeben werden, und zwar unter Angabe der entscheidungsrelevanten Kriterien.

Bei der Listenauskunft handelt es sich um eine Momentaufnahme. Die Empfängerin oder der Empfänger der Listenauskunft ist für die Aktualität der Liste zu einem späteren Zeitpunkt selber verantwortlich. Eine regelmässige Aktualisierung (Mutationsmeldung) einer einmal erteilten Listenauskunft durch die Einwohnerkontrolle ist nicht zulässig.

Weiter ist bei der Listenauskunft zu beachten, dass damit nicht Personendaten in Listenform aus dem Stimmregister bekannt gegeben werden. Die Bestimmungen über die politischen Rechte sehen nur die Auskunft im Einzelfall über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit einer bestimmten Person vor (§ 9 Abs. 2 GPR, § 6 VPR). Die Herausgabe des Stimmregisters oder eines Auszugs daraus ist nicht zulässig. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn kurz vor Abstimmungen oder Wahlen politische Parteien oder Interessengruppen Listenauskünften verlangen.

Oft werden Adresslisten für Umfragen verlangt. Hier sind die Sonderregelungen für Zwecke der Forschung, Statistik oder Planung gemäss § 18 IDG zu beachten (siehe unter [Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke](#)).

§ 19 MERG

2.34 Online-Zugriff von öffentlichen Organen auf das Einwohnerregister

Siehe unter [Abrufverfahren aus dem Einwohnerregister](#).

2.35 Rechtsgrundlagen

Siehe unter [Datenschutzrelevante Rechtsgrundlagen](#).

2.36 Rechtshilfe an ausländische Behörden

Die Rechtshilfe an ausländische Behörden wird in verschiedenen Staatsverträgen geregelt. Die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Einwohnerregister richtet sich in solchen Fällen daher nicht nach dem MERG. Gehen entsprechende Anfragen bei der Einwohnerkontrolle ein, ist das Gesuch an die zuständige Amtsstelle weiterzuleiten.

Beispiele:

- Für Amtshilfegesuche in Steuersachen aus dem Ausland ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig (Art. 2 Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) vom 28. September 2012, [SR 651.1](#)). Entsprechend sind solche Gesuche an die ESTV weiterzuleiten.
- Fragt ein Gericht aus Wien nach der Aktualität der Adresse eines für den Unterhalt seiner in Wien lebenden Tochter zahlungspflichtigen Vaters, ist die Anfrage nach dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht ([SR 0.274.181.631](#)) zu behandeln. Entsprechend ist die Anfrage an das zuständige Bezirksgericht weiterzuleiten. Die Einwohnerkontrolle kann keine Adressauskunft im Sinne des MERG erteilen.
- Wird einer Gemeinde eine gerichtliche Urkunde zu einer erbrechtlichen Angelegenheit aus dem Ausland zugestellt, hat sie diese an das jeweilige Bezirksgericht als für zivilrechtliche Ersuchen um Zustellung zuständige Behörde weiterzuleiten. Die örtlich zuständige schweizerische Behörde für Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen ist in der Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz des Bundesamts für Justiz zu finden (<http://www.elorge.admin.ch>).
- Die Schweiz leistet Deutschland Rechtshilfe auch in Bussgeldverfahren, in denen ein für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann (Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung ([SR 0.351.913.61](#))). Solche Auskunftsersuchen von deutschen Bussgeldstellen sind von der Einwohnerkontrolle an das zuständige Statthalteramt zu überweisen.
- Gehen Anfragen im Bereich der Krankenversicherung bei der Einwohnerkontrolle ein, ist das Gesuch an die [Gemeinsame Einrichtung KVG](#) zur Abklärung weiterzuleiten. Ihr obliegt

es als offizielle Verbindungsstelle den innerstaatlichen wie den internationalen Datentransfer zu koordinieren und sicherzustellen.

Im Sinne einer pragmatischen Lösung gibt die Einwohnerkontrolle der zuständigen Behörde anlässlich der Überweisung die Angaben mit, die diese benötigt (erweiterte Adressauskunft).

2.37 Regelmässige Bekanntgabe an öffentliche Organe

Die Gemeinde kann einem anderen öffentlichen Organ regelmässige Auskünfte aus dem Einwohnerregister erteilen (systematische Datenbekanntgabe), sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht (§ 16 Abs. 1 lit. a IDG) und Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe regelt.

Gesetzlich verankert ist die regelmässige Datenbekanntgabe insbesondere an folgende Behörden:

- Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich / Kreiskommando und Führungsstab der Armee: Zu melden sind je die bundesrechtlich vorgegebenen Daten der stellungspflichtigen Personen (Art. 15 lit. b und 21 lit. b MIG).
- Kantonale Zivilschutzstelle: Zu liefern sind die identifizierenden Angaben der zivilschutzpflichtigen Personen (§ 14 ZSG).
- Anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften: Die evangelisch-reformierte Landeskirche, die römisch-katholische Körperschaft, die christkatholische Kirchgemeinde, die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde erhalten aus dem Einwohnerregister die Mitteilungen, die sie benötigen, um ihre Mitglieder zu erfassen (§ 15 Abs. 1 KiG und § 7 Abs. 3 GjG). Somit ist die Gemeinde verpflichtet, die Zugehörigkeit zu diesen Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu erfassen. Siehe auch unter [Bekanntgabe an Kirchen](#).
- AHV-Zweigstellen: Sie erhalten die identifizierenden Angaben, die sie brauchen, um die Erfüllung der Beitragspflicht zu überprüfen (Art. 49a AHVG).
- Kinderschutzbehörde: Gemeldet werden neu zugezogene Kinder, die die Schulpflicht oder aber das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben und nicht bei ihren Eltern wohnen (Art. 23 PAVO).
- Schulpflegen: Die Schulpflegen werden über Kinder informiert, die schulpflichtig werden und über alle Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern (§ 2 Abs. 3 VSV). Dies gilt für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§ 4 VSG).
- Jugendhilfestellen: Die Einwohnerkontrolle meldet den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen Geburten umgehend (§ 6b KJHG, in Kraft ab 1. Januar 2017).
- AMICUS (Identitas AG): Die Gemeinden erfassen und verwalten Angaben zu Hundehalterinnen und Hundehaltern in der Hundedatenbank AMICUS. Sie können die bei der AMICUS registrierten Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug des Hundegesetzes benötigen (§ 20 Abs. 3 Hundegesetz).

- Polizei: Die Polizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben bei Beherbergungsbetrieben sowie Neuzuzugsmeldungen bei Gemeinden elektronisch abrufen. Sie darf diese Angaben systematisch und automatisiert in den Fahndungssystemen überprüfen (§ 21 Abs. 5 Polizeigesetz).

Da das Einwohnerregister als zentrales Register allen Behörden innerhalb einer Gemeindeorganisation Informationen zur Verfügung stellt, sind weitere Mutationsmeldungen möglich:

- Gemeindesteueramt: Dieses erhält sowohl die zur Identifizierung dienenden Angaben sowie die Konfession (sofern es sich um eine der Konfessionen handelt, für die Kirchensteuern erhoben werden) und alle Mutationen des Zivilstandes.
- Betreibungsamt, Liegenschaftenverwaltung und Sozialamt: Sie erhalten diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sind.
- Werke: Die Einwohnerkontrolle informiert die industriellen Werke über Zu-, Weg- und Umzüge (§ 12 MERG).

§ 16 Abs. 1 lit. a IDG

3 Gesetzes- und Abkürzungsverzeichnis

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
Archivgesetz	Archivgesetz, LS 170.6
Archivverordnung	Archivverordnung, LS 170.61
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
GG	Gemeindegesezt, LS 131.1
GjG	Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden, LS 184.1
GPR	Gesetz über die politischen Rechte, LS 161
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister
Hundegesetz	Hundegesetz, LS 554.5
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4
IDV	Verordnung über die Information und den Datenschutz, LS 170.41
KEP	Kantonale Einwohnerdatenplattform
Ki DS-Regl	Kirchliches Datenschutz-Reglement, LS 180.7
KiG	Kirchengesetz, LS 180.1
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz, LS 852.1
KV	Verfassung des Kantons Zürich, LS 101
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10
LS	Loseblattsammlung des geltenden kantonalen zürcherischen Rechts
MERG	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister, LS 142.1
MERV	Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister, LS 142.11
MIG	Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme, SR 510.91
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, SR 211.222.338
PolG	Polizeigesetz, LS 550.1
RHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, SR 431.02
RHV	Registerharmonisierungsverordnung, SR 431.021
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SR	Systematische Sammlung des geltenden Bundesrechts
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR 832.20
VPR	Verordnung über die politischen Rechte, LS 161.1
VO KiG/GjG	Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden, LS 180.11
VSG	Volksschulgesetz, LS 412.100
VSV	Volksschulverordnung, LS 412.101
VVG	Versicherungsvertragsgesetz, SR 221.229.1
ZSG	Zivilschutzgesetz, LS 522

dsb



datenschutzbeauftragte
kanton zürich

Datenschutzbeauftragte
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

www.datenschutz.ch
twitter.com/dsb_zh